



**Artenschutzprüfung Stufe I**  
**zum Bebauungsplan Nr. 96 „Wohnquartier Schümer Werk II“,**  
**Stadt Schüttorf**

---

bearbeitet für:



Planungsbüro Hahm  
Am Tie 1  
49086 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT  
Dulings Breite 6-10  
49191 Belm/OS  
Tel.: 05406-7040  
info@bio-consult-os.de

Dipl.-Ing. (FH) F. Schmidt

Fledermäuse:  
F. Pfeifer

31. März 2023

## Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Rechtliche Grundlagen .....	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets .....	7
4	Planung und Wirkfaktoren .....	13
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere .....	15
5.1	Vögel.....	15
5.2	Fledermäuse .....	17
5.1	Amphibien .....	17
5.2	Reptilien.....	18
5.3	Andere Artengruppen .....	18
6	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	19
7	Maßnahmen und Empfehlungen .....	22
7.1	Ersatzhabitat für potentiell vorkommende gefährdete Vogelarten (CEF-Maßnahme) .....	22
7.2	Hinweise und zeitliche Regelung zur Baufeldfreimachung .....	22
7.3	Empfehlungen .....	22
8	Zusammenfassung.....	24
9	Literatur .....	25

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Stadt Schüttorf plant die Entwicklung des Geländes der ehemaligen Textilfabrik „Schümer Werk II“, zu einem innenstadt-nahen Wohnquartier. Dafür sollen die Fabrikationshallen abgebrochen und drei Gebäude an der Nordhorner Straße umgebaut werden. Eine im Süden angrenzende Obstwiese wird ebenfalls überplant.

Da bei Gebäuden dieser Art mit Vorkommen sog. planungsrelevanter und sonstiger dem besonderen gesetzlichen Schutz unterstehenden Vogelarten (Turmfalke, Mauersegler, Schwalben, Hausrotschwanz, Schleiereule und Steinkauz) und entsprechenden Säugetierarten, in unserem Raum einige Fledermausarten, gerechnet werden muss, müssen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes derartige Gebäude gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Das Ziel einer solchen Prüfung ist es, die Gebäude auf die Anwesenheit der benannten Tierarten zu überprüfen bzw. die Bedeutung des Gebäudes als Aufenthaltsort für Fledermäuse oder Vögel (Eignung und Nutzung als Sommer- oder Winterquartier, Wochenstube, Brut- oder Ruheplatz, Nahrungsraum) abzuschätzen, um mögliche Konflikte mit dem Artenschutz rechtzeitig aufzeigen zu können.

Auch die Obstwiese stellt einen Lebensraum dar, in dem Vorkommen geschützter Arten möglich sind. Ältere Obstbestände weisen oft ein großes Angebot an Höhlen auf, die gerne von Vögeln oder Fledermäusen als Nistplatz, Quartier oder Ruhestätte genutzt werden.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt.

Hiermit wird die Artenschutzprüfung Stufe I vorgelegt; dabei wird auch das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 7. Juli 2022 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
  - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der*

*betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
  - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
  - *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
  - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmeveraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

*„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die auf dem Anlagengelände bekannt sind oder für die sich Hinweise auf möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben.

### 3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das ungefähr 2,5 Hektar große Plangebiet liegt im westlichen Teil der Stadt Schüttorf an der Nordhorner Straße und der Wietkampstraße. Westlich und südwestlich grenzen kleine Ackerschläge an das Plangebiet, östlich liegt ein Fahrradgeschäft und eine Schule. Im weiteren Umfeld liegen Siedlungsflächen. Östlich verläuft hinter einem Friedhof und der Kläranlage in einer Entfernung von etwa 420 m die Vechte (Abb. 1).

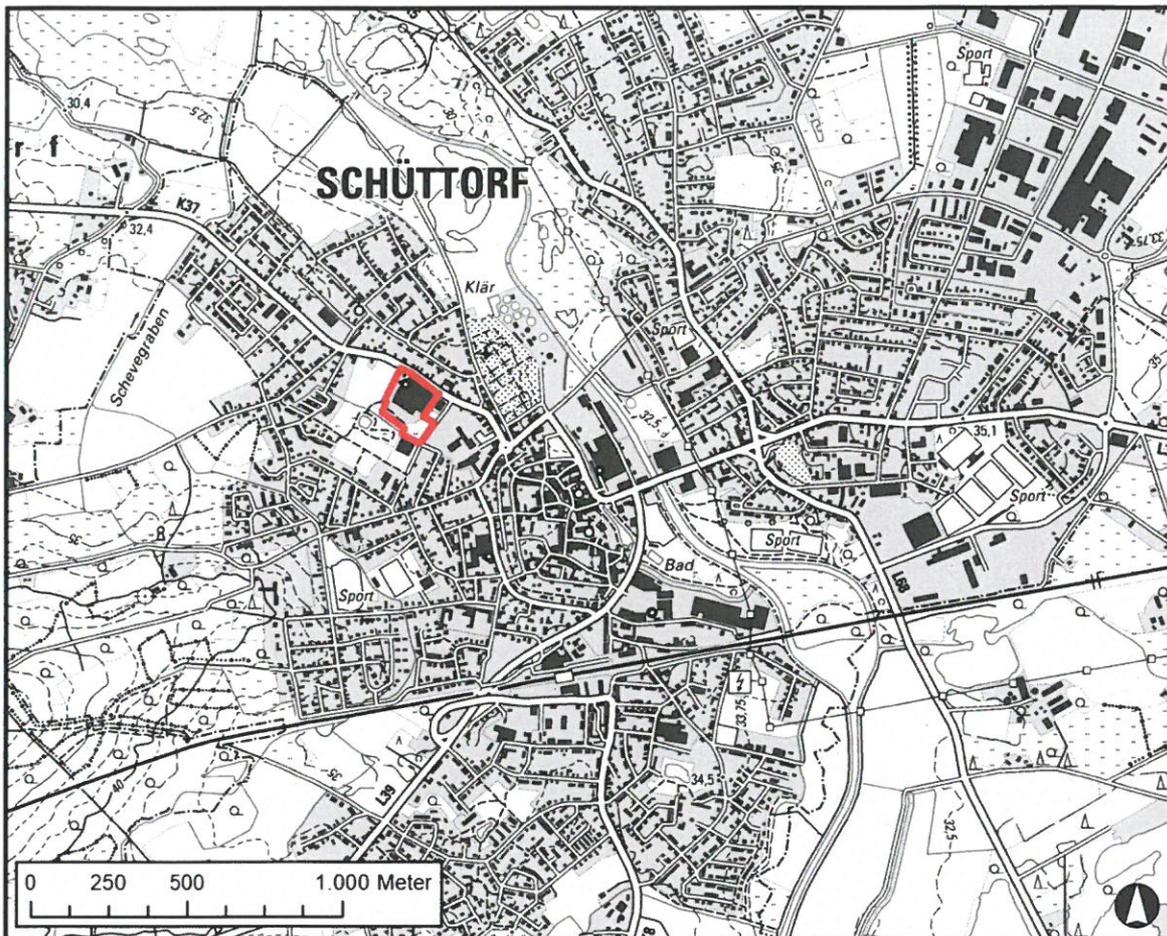


Abb. 1: Lage des Plangebiets (verändert nach LGLN 2022)

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das Firmengelände der ehemaligen Textilfabrik „Schümer Werk II“. Zur Verwirklichung von Wohnbauprojekten an dem oben benannten Standort sollen die ehemaligen Fabrikationshallen der Schümer-Werke (ehemalige Textilwerke) abgebrochen werden, wobei drei Gebäude erhalten bleiben und umgebaut werden sollen.

Im Süden befindet sich eine Obstwiese, auf der ältere Obstbäume standen (BHD 30 bis 40 cm). Diese Bäume wurden bis auf drei randlich stehende Walnussbäume (*Juglans regia*) bereits entfernt.

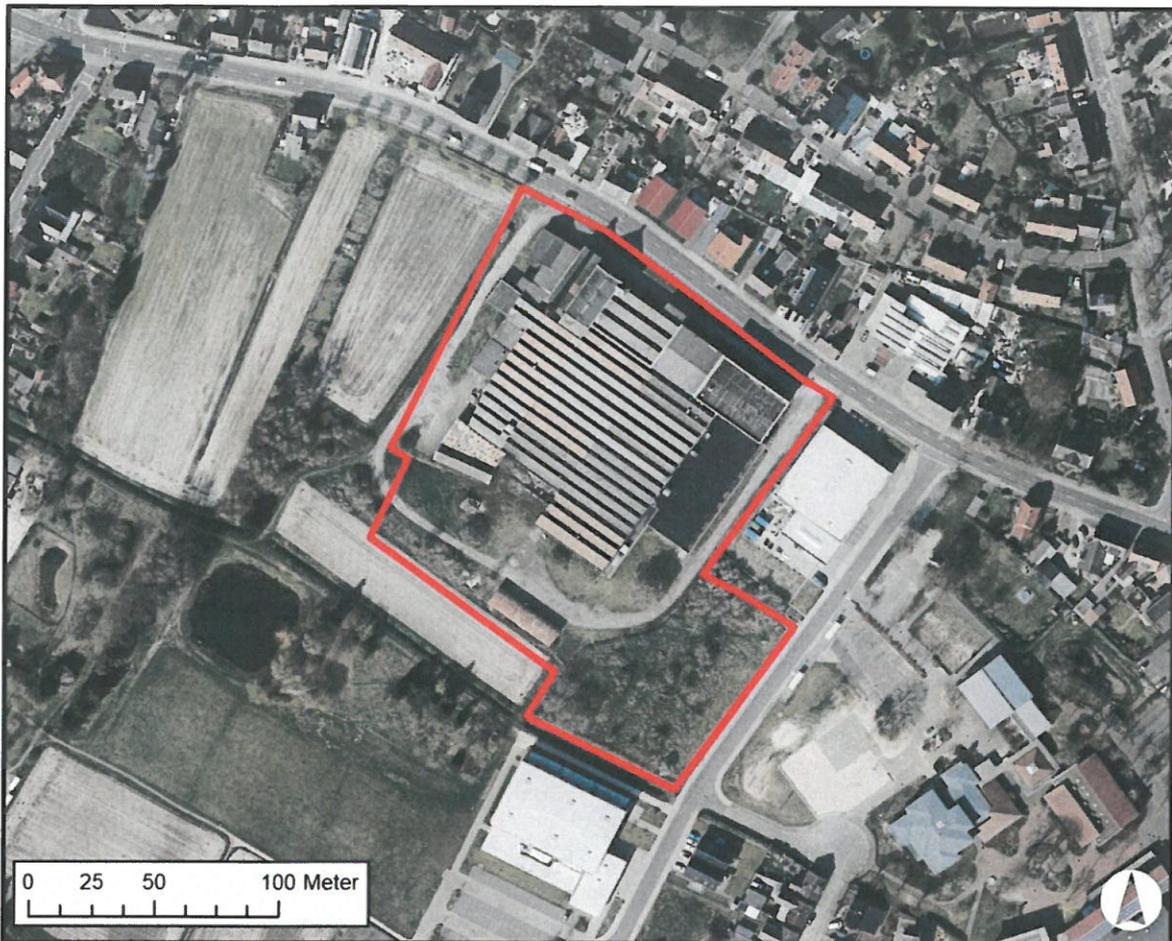


Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (rot umrandet) (Quelle: [www.geobasisdaten.niedersachsen.de](http://www.geobasisdaten.niedersachsen.de))

Zur Bewertung der Habitatstrukturen erfolgte am 25.11.2022 eine Begehung des Plangebietes und des 300-m-Umfeldes.

Das unmittelbare Umfeld im Westen bis Südosten ist geprägt durch kleinteilige Ackerflächen mit Gehölzanteilen sowie einem etwa 1000 m<sup>2</sup> großen Stillgewässer mit angrenzender Grünlandfläche.

Im Norden und im weiteren Umfeld befinden sich ausgedehnte Siedlungsflächen unterschiedlicher Ausprägung mit entsprechender Verkehrsinfrastruktur.



Abb. 3: Plangebiet (rot) mit Umfeld (Quelle: [www.geobasisdaten.niedersachsen.de](http://www.geobasisdaten.niedersachsen.de))

Die nachfolgenden Abb. 4-11 geben einen Eindruck des Plangebietes.



Abb. 4-6: Obstwiese und Gebüsch, Blick von Süden auf die Werkshallen



Abb. 7-9: Eindrücke des Plangebietes (Blick von Süden und Westen)



Abb. 10-12: Eindrücke des Plangebietes (Blick von Norden)

#### **4 Planung und Wirkfaktoren**

Es ist die Entwicklung des Geländes der ehemaligen Textilfabrik „Schümer Werk II“ zu einem innenstadtnahen Wohnquartier geplant. Auf dem Gelände befindet sich derzeit noch verschiedene Fabrikationshallen. Im Zuge der Planungsumsetzung soll der Gebäudebestand weitgehend abgerissen werden. Entlang der „Nordhorner Straße“ bleiben drei Gebäude erhalten.

Aufgrund der ehemaligen gewerblichen Nutzung ist das Plangebiet zum größten Teil durch Gebäude und Verkehrsflächen versiegelt. Im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich jedoch eine ca. 3.000 m<sup>2</sup> große Streuobstwiese, auf der mehrere alte Obstbäume standen und die randlich mit Walnussbäumen bewachsen ist. Die Obstbäume sind inzwischen gefällt worden.

Das Plangebiet sowie das Umfeld sind durch Straßen und die städtische Ausprägung, wie Versiegelung und Überbauung, als Lebensraum für Tiere bereits erheblich vorbelastet. Durch die Planung sind folgende, weitere Wirkungen auf die Fauna zu erwarten.

##### **Baubedingte Wirkfaktoren**

In Folge der Umsetzung des Bebauungsplans kommt es zunächst zu Abriss- und später zu Bautätigkeiten im Plangebiet.

Finden diese Bautätigkeiten während des Brutzeitraumes (01.03. bis 30.09.) statt, kann es zu Störungen von Tieren kommen, außerdem können Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Fledermäusen zerstört oder Jungtiere getötet werden. Lebensstätten von Fledermäusen könnten verloren gehen.

##### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Die anlagebedingten Wirkfaktoren werden nur im Bereich der Obstwiese erhöht, da das Plangebiet schon jetzt fast vollständig versiegelt ist. Bei entsprechender Gestaltung der Außenbereiche und der Gebäude (möglichst wenig Versiegelung, Fassaden- und Dachbegrünung) und der Anpflanzung von Gehölzen und Sträuchern besteht das Potenzial, langfristig wieder mehr Strukturen zur Förderung von Tierlebensräumen entstehen zu lassen.

##### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Umsetzung der Planung wird nach der vorangegangenen Stilllegungsphase die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Da das Plangebiet an Siedlungen sowie an eine häufig frequentierte Straße grenzt, gibt es allerdings schon jetzt erhebliche Vorbelastungen. Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben. Insgesamt ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten wahrscheinlich aber nur von geringer Bedeutung.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das weitere Umfeld des Plangebietes (bis etwa 300 m) in die Betrachtung einbezogen (Abb. 3).

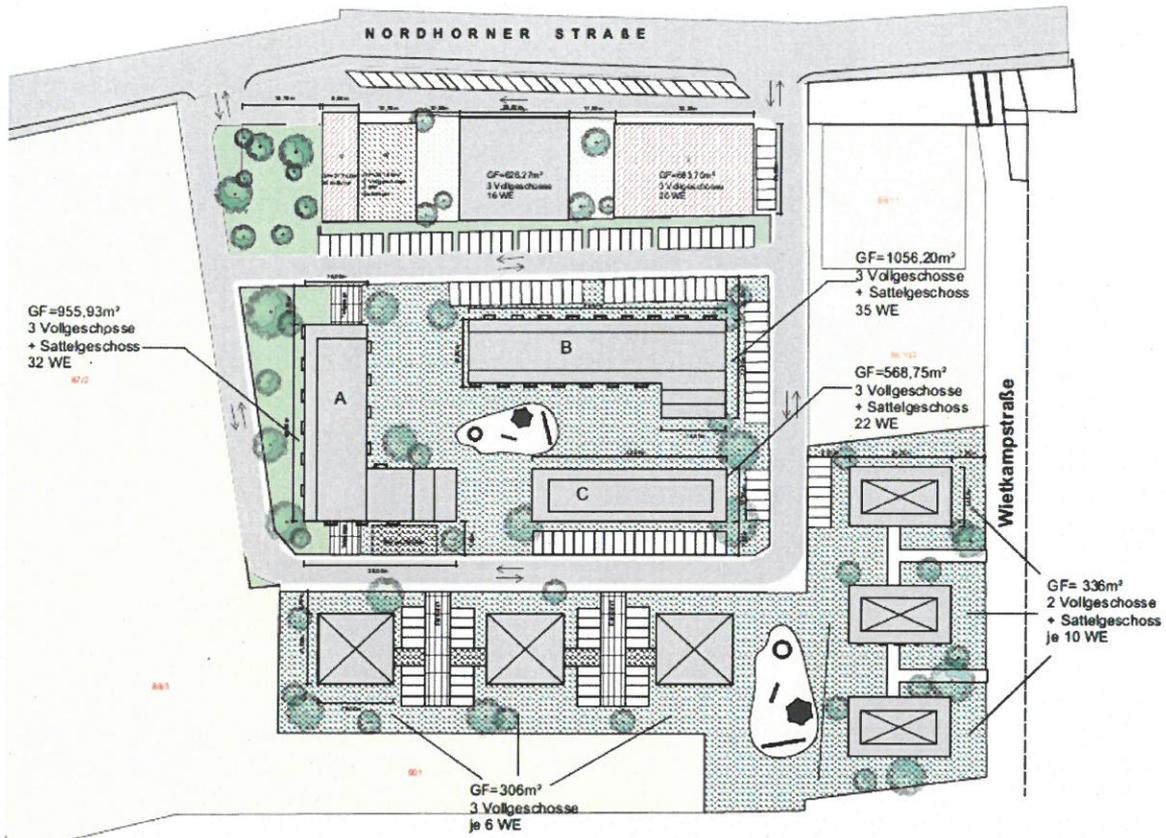


Abb. 13: Lageplan STÄTDEBAULICHE KONZEPT-PLANUNG „Wohnquartier Schümer Werk“  
DIPL.-ING. M. TÜRCE

## 5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Rahmen einer ASP I sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich. Für die Erstellung der ASP wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, da mit den vorhandenen Grünflächen und Gehölzstrukturen und den leerstehenden Fabrikationshallen Strukturen vorhanden sind, die durch europarechtlich geschützte Tierarten genutzt werden können. Bei einer Begehung am 25.11.2022 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Tierartengruppen untersucht. Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erhebt.

Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Atlas der Brutvögel Niedersachsen und Bremen (KRÜGER et al. 2014) und der aktuellen Roten Liste in Niedersachsen berücksichtigt (KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER 2021).

### 5.1 Vögel

Bei der Begehung am 25.11.2022 konnten keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Im Folgenden werden Arten beschrieben, die aufgrund der vorhandenen Strukturen potenziell im Plangebiet vorkommen könnten (in Klammern der Rote-Liste-Status in Niedersachsen).

Greifvögel: Die Arten Habicht (V), Sperber, Mäusebussard, Baumfalke und Turmfalke (V) finden im Plangebiet keine geeigneten Brutmöglichkeiten. Bei der Begehung wurden die Arten nicht festgestellt und es fanden sich keine Hinweise auf Brutvorkommen (z. B. Horste) im nahen Umfeld. Im weiteren Umfeld könnten diese Arten aber in Baumbeständen und/oder an Gebäuden als Brutvögel auftreten.

Als Nahrungshabitat ist das Gebiet aufgrund der Lage und Ausstattung wenig bedeutsam, von der nahen Straße geht sogar ein Gefahrenpotenzial aus. Auch angesichts der Kleinflächigkeit stellt das Plangebiet sicher kein essenzielles Nahrungsgebiet für die Arten dar. Im Umfeld finden die Greifvögel günstigere und größere Nahrungsflächen. Beeinträchtigungen der Vorkommen sind somit nicht zu erwarten.

Eulen: Die Arten Steinkauz (3), Waldkauz, Waldohreule (3) und Schleiereule (V) finden im Plangebiet keine geeigneten Brutmöglichkeiten. Es konnten keine Höhlenbäume gefunden werden. Die Gebäude werden von Eulen nicht bewohnt (keine Gewöllefunde oder weitere Hinweise). Im Umfeld könnten Eulenarten (die sich z. T. gegenseitig ausschließen) als Brutvögel vorkommen. Es liegen Hinweise zu einige Jahre zurückliegenden Steinkauz-Vorkommen aus dem weiteren Umfeld vor. Ein Brutvorkommen im Plangebiet ist aufgrund der o. g. Habitatausstattung mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Angesichts der Kleinflächigkeit ist das Plangebiet für mögliche Vorkommen im weiteren Umfeld kein essenzielles Nahrungshabitat (die angrenzenden Straßen stellen zudem für die Arten ein Gefahrenpotenzial dar). Im Umfeld finden diese Arten günstigere und größere Nahrungsflächen.

Mehlschwalbe (3)/Rauchschwalbe (3): Diese Arten sind Gebäudebrüter; beide Arten findet man in erster Linie außerorts an Hofstellen, die Mehlschwalbe rückt dabei aber auch tiefer in den städtischen Bereich vor. Im Plangebiet wurden jedoch keine Hinweise (z.B. Nester) vorgefunden. Brutvorkommen sind damit auszuschließen. Angesichts der Kleinflächigkeit nutzbarer Nahrungsflächen im Plangebiet stellt dieses sicher kein essenzielles Nahrungshabitat für Vorkommen aus dem Umfeld dar.

Star (3): Der Star nutzt Höhlenbäume und Gebäudenischen als Nistplatz und Grünländer als Nahrungshabitat. Höhlenbäume konnten nicht vorgefunden werden. Es muss aber angenommen werden, dass in den bereits entnommen Obstbäumen geeignete Brutplätze zur Verfügung standen.

Stare könnten das Plangebiet zeitweise als Nahrungsfläche nutzen. Aufgrund der Kleinflächigkeit ist es aber kein essenzielles Nahrungshabitat für potenzielle Vorkommen aus dem Umfeld.

Feldsperling (V): Die Art brütet in halboffenen Gehölzlandschaften, oft auch in anthropogen geformten Habitaten (Gärten etc.) und brütet gern in Nischen (z. B. an Gebäuden oder auch in Höhlenbäumen), meist außerhalb urbaner Bereiche. Feldsperlinge wurden im Plangebiet nicht beobachtet. Ein Vorkommen in den bereits entnommenen Obstgehölzen kann nicht ausgeschlossen werden.

Stieglitz (V): Der Stieglitz ist in Niedersachsen nahezu flächendeckend verbreitet. Er besiedelt halboffene Landschaften, vorzugsweise mit Obstbaumbeständen und dörflichen Strukturen bis hin zu Kleingärten und Gartenstädten. Ein Vorkommen im Plangebiet kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Bluthänfling (3): Der Bluthänfling bewohnt halboffene Landschaften mit dichten Hecken und offenen Bodenstellen auch innerorts. Im Plangebiet befinden sich teilweise geeignete Strukturen, weshalb diese Art dort als Brutvogel nicht auszuschließen ist. Einige Obstbäume wurden inzwischen entfernt. Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet sicher nicht als essenziell einzustufen.

Gartenrotschwanz: Der Gartenrotschwanz ist ein Höhlenbrüter, der v. a. die reich strukturierte Kulturlandschaft besiedelt. In der Grafschaft Bentheim ist die Art, wie der Baumpieper, auf sandigen Böden weit verbreitet. Dort besiedelt er in erster Linie südexponierte Gehölzgruppen oder Waldränder mit schütterer Vegetation. Ein Vorkommen in den bereits entnommenen Obstgehölzen kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet sind Vorkommen weiterer ungefährdeter Arten wahrscheinlich, bei denen es sich im weitesten Sinne um Ubiquisten handelt.

### **Bewertung**

Das Plangebiet hat für die Artengruppe der Vögel überwiegend ein geringes Lebensraumpotenzial. Durch die angrenzenden Straßen und die innerörtliche Lage ist der Bereich für empfindliche Arten bereits vorbelastet. Es können jedoch „Allerweltsarten“ (z.B. Buchfinken, Blaumeisen, Kohlmeisen, Zilpzalp, Rotkehlchen usw.) im Plangebiet brüten.

Die Obstwiese im Süden des Plangebietes hatte ein höheres Lebensraumpotenzial. Hier können Vorkommen von Star, Feldsperling, Stieglitz, Bluthänfling und Gartenrotschwanz nicht ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist für mehrere Vogelarten, insbesondere für häufige Arten, denkbar. In jedem Fall stellt das Plangebiet jedoch für keine der dort potenziell vorkommenden Arten ein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Für den Abriss der Gebäude/Lagerhalle ist dennoch der Zeitraum außerhalb der Brutzeit (01.08. bis 28.02.) auszuwählen, um Tötungen von möglicherweise an den Gebäuden und in deren Umfeld brütenden Arten zu vermeiden.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich. Potenzielle Vorkommen auf der Obstwiese werden im Rahmen einer worst-case-Betrachtung in die Artenschutzprüfung einbezogen.

## **5.2 Fledermäuse**

Im Plangebiet sind keine Strukturen an oder in Gebäuden vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Das gesonderte Fledermausgutachten zur Planung ist dem Gutachten im Anhang beigelegt.

Auf der Obstwiese könnte es Höhlen gegeben haben, die von Fledermäusen als Tagesunterschlupf genutzt wurden. Für Quartierstrukturen hatten die Obstbäume keinen ausreichenden Stammdurchmesser.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

## **5.1 Amphibien**

Im Plangebiet befinden sich keine für Amphibien geeigneten Strukturen. Im nahen Umfeld außerhalb des Plangebietes befindet sich ein ca. 1000 m<sup>2</sup> großes Stillgewässer etwa 100 m südwestlich der Bebauung. Angrenzend verläuft der Schümergraben parallel zum Firmengelände. Das Stillgewässer stellt ein potenzielles Laichbiotop für Amphibien dar. Es sind Vorkommen von Molcharten sowie von Erdkröte und Grasfrosch möglich und durchaus wahrscheinlich. Dieser Bereich ist allerdings nicht von den Baumaßnahmen betroffen. Grünflächen im Plangebiet und besonders der Bereich mit den inzwischen gefälltten Obstbäumen können Teil- und Sommerlebensraum von Amphibien sein.

Daher ist die Baufeldräumung inkl. Gebäudeabriss, so wie für die Brutvögel empfohlen, außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen, um eine Tötung auch von Amphibien weitgehend ausschließen zu können.

Beeinträchtigungen von Amphibien durch die Planung können somit ausgeschlossen werden.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

## **5.2 Reptilien**

Es liegen keine Beobachtungen von planungsrelevanten Reptilienarten vor. Auch beim BUND - Kreisgruppe Grafschaft Bentheim gibt es keine Hinweise zu Vorkommen. Reptilien benötigen unterschiedlichste Strukturen zur Thermoregulation und Nahrungssuche. Aufgrund der Habitatausstattung sind keine Reptilienvorkommen im Plangebiet zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

## **5.3 Andere Artengruppen**

Weitere planungsrelevante Arten anderer Artengruppen (z. B. Käfer, Schmetterlinge, Heuschrecken) sind nicht bekannt bzw. zu erwarten.

Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten wurden ebenfalls nicht nachgewiesen und sind auch nicht bekannt.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

## 6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

### Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

*„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Vögel: potenziell ja.

Das Plangebiet könnte einen Lebensraum für häufige Vogelarten darstellen. Als planungsrelevante Arten könnten Star, Feldsperling, Stieglitz, Bluthänfling und Gartenrotschwanz im Plangebiet brüten. Mögliche Vorkommen können durch die Fällung der Obstbäume zur Baufeldfreimachung betroffen sein. Es könnten durch den Gebäudeabriss bzw. Lagerhallenabriss „Allerweltsarten“ getötet werden. Daher ist die Baufeldräumung inkl. Gehölzfällung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen, um eine Tötung von Vogelindividuen (z. B. nicht voll flugfähige Jungvögel) ausschließen zu können.

Fledermäuse: nein.

Gehölze mit Höhlenstrukturen oder Gebäude, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind im Plangebiet nicht (mehr) vorhanden. Folglich kann eine Tötung von Individuen durch Gebäudeabrisse und Gehölzentfernungen ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien: nein.

Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, weshalb der Verbotstatbestand für Amphibien auszuschließen ist, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Aktivitätszeit im Sommerlebensraum (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt wird. Geeignete Habitate für Reptilien fehlen im Plangebiet, sodass auch hier der Verbotstatbestand auszuschließen ist.

### Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

*„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“*

Vögel: nein.

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen (auch des Umfeldes) kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Fledermäuse: potenziell ja.

Von einer Betroffenheit einer lokalen Population ist aller Voraussicht nach nicht auszugehen. Die potenziell vorkommenden Arten sind an die in Siedlungen herrschenden Bedingungen bereits gewöhnt.

Die Beleuchtung von Jagdlebensräumen kann allerdings für lichtempfindliche Fledermausarten eine Beeinträchtigung darstellen. Eine nächtliche Beleuchtung der an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstrukturen ist deshalb durch ein geeignetes Beleuchtungskonzept auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

Amphibien und Reptilien: nein.

Störungen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten können bei Beachtung der Hinweise zur Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden.

#### Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

*„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Vögel: potenziell ja.

Das Plangebiet kann einen Lebensraum für häufige Vogelarten darstellen. Im Bereich der gefällten Obstbäume könnten auch planungsrelevante Arten gesiedelt haben. Vorkommen von Star, Feldsperling, Stieglitz, Bluthänfling und Gartenrotschwanz können nicht ausgeschlossen werden. Durch die Entnahme der Obstbäume sind potenziell bereits Fortpflanzungsstätten dieser Arten entnommen worden. Diese sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu ersetzen.

Es könnten durch den Gebäudeabriss bzw. Lagerhallenabriss Brutstätten von „Allerweltsarten“ verloren werden. Daher ist die Baufeldräumung inkl. Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen, um eine Tötung von Vogelindividuen (z. B. nicht voll flugfähige Jungvögel) und den Verlust besetzter Brutstätten ausschließen zu können. Die „Allerweltsarten“ finden im Umfeld ausreichend alternative Brutplätze.

Fledermäuse: nein.

Gehölze mit Höhlenstrukturen und Gebäude, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Folglich kann eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien: nein.

Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, weshalb der Verbotstatbestand für Amphibien auszuschließen ist. Auch geeignete Habitate für Reptilien fehlen im Plangebiet, sodass auch hier der Verbotstatbestand auszuschließen ist.

Verbotstatbestand „besonders geschützte Pflanzenarten“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind auch nicht zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien kann bei Beachtung und Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

## 7 Maßnahmen und Empfehlungen

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert werden.

### 7.1 Ersatzhabitat für potentiell vorkommende gefährdete Vogelarten

Da Lebensraum der potenziell vorkommenden gefährdeten Vogelarten Star, Feldsperling, Stieglitz, Bluthänfling und Gartenrotschwanz durch die geplante Baumaßnahme zerstört wird, ist adäquater Ausgleich zu schaffen.

Für die Fällung von Obstbäumen und Gehölzen im Plangebiet ist im Umfeld, ggfs. auf angrenzenden Ackerflächen, auf einer zu sichernden und absehbar nicht von Bauplanungen gefährdeten Fläche eine Aufpflanzung von zwölf Obstbaum-Hochstämmen alter regionaler Sorten vorzunehmen. Zum Erhalt der Funktionalität und Qualität der überplanten Streuobstwiese ist eine Neubegründung auf einer adäquaten Fläche vorzunehmen.

### 7.2 Hinweise und zeitliche Regelung zur Baufeldfreimachung

Um Störungs- und Tötungstatbestände für gefährdete Vogelarten sowie Amphibien zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG), also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar. Für erforderliche Baumfällungen und bei Zweifeln hinsichtlich der Anwesenheit von Fledermäusen sind die zu fällenden Bäume vor Rodung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Ist nur geringes Baumholz (BHD < 30 cm) betroffen, das nachweislich nicht als Winterquartier geeignet ist, kann die Fällung wie o.g. in den Wintermonaten durchgeführt werden. Bei der Bauausführung sind die randlich stehenden Gehölze (Stamm, Wurzelraum), die erhalten werden sollen, durch Schutzmaßnahmen vor Bauschäden zu schützen.

### 7.3 Empfehlungen

Neben den o. a. Vermeidungsmaßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden:

- Das Konzept Animal-Aided Design (AAD) zeigt in einem interdisziplinären Ansatz von Ökologie, Zoologie, Architektur, Landschaftsarchitektur und Planung, wie konkrete Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der urbanen biologischen Vielfalt im Wohnumfeld ökologisch sinnvoll und in ästhetisch ansprechender Form gelingen können (HAUCK, T., WEISSER, W. 2019). Es wird empfohlen schon im Planungsstadium Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und damit Steigerung der Wohnumfeldsqualität, auch für den Menschen, zu ergreifen.
- Konkret bedeutet dies z. B. bei dem Neubau von Gebäuden auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechten Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010).

- Auf der Homepage „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Wiener Umwelthanwaltschaft gibt es Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT o.J.).
- Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, wird eine schonende Straßenbeleuchtung als Vermeidungsmaßnahme empfohlen. Als Straßenbeleuchtung sollte dabei eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. SCHROER, S. et al. 2019, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen. Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.
- Beim Bau von Gebäuden mit Flachdächern ist auch eine Dachbegrünung zur Schaffung von neuem Lebensraum für verschiedene Artengruppen (v. a. Insekten) gut umsetzbar. Neben der Schaffung von neuem Lebensraum gibt es weitere Vorteile: „Grüne Dächer speichern Regenwasser - bis zu 80 Prozent - und verdunsten es langsam wieder. Das entlastet die Kläranlagen und sorgt für ein ausgeglicheneres Klima. Sie produzieren Sauerstoff, filtern verschmutzte Luft, absorbieren Strahlung und verbessern dadurch insgesamt das Klima. Sie wirken temperaturnausgleichend durch Wärmedämmung, dämpfen Lärm und schützen das Dach vor Witterungseinflüssen und mechanischem Verschleiß. . Die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort kann so minimiert werden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundestiftung Umwelt (DBU) mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011).

## **8 Zusammenfassung**

Die Stadt Schüttdorf plant die Entwicklung des Geländes der ehemaligen Firma „Schümer“, zu einem innenstadtnahen Wohnquartier. Auf dem Gelände befinden sich derzeit noch verschiedene Fabrikationshallen, die weitgehend abgerissen werden sollen. Drei Gebäude an der Nordhorner Straße bleibt erhalten.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahn (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt.

Bei einer Begehung am 25.11.2022 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Zudem wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt.

Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet. Für die Arten Star, Feldsperling, Stieglitz, Bluthänfling und Gartenrotschwanz kann das Eintreten von Verbotstatbeständen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ausgeschlossen werden, da die Bäume auf einer Obstwiese bereits entnommen wurden (worst-case-Betrachtung). Für diese Arten ist als Ausgleichsmaßnahme an einem geeigneten Standort eine Obstwiese neu anzulegen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten oder Quartierstrukturen von Fledermäusen konnten sonst im Plangebiet nicht festgestellt werden. Jedoch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Nistplätze von Vögeln im Plangebiet liegen und es zur gelegentlichen Nahrungssuche aufgesucht wird. Daher ist es erforderlich, die Baufeldräumung und den Abbruch von Gebäuden außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG liegen bei Beachtung der genannten Maßnahmen (CEF-Maßnahme, Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit) für die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie für besonders geschützte Pflanzenarten nicht vor.

Es werden weitere Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt formuliert.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

## 9 Literatur

- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT (DBU) (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen, Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht
- FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE E.V. (2017): Initiative gegen Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender Außenbeleuchtung
- <http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>  
letzter Aufruf am 20.06.2022.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A., WILLIGALLA, C. (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens Band 2, Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen in der Akademie für ökologische Forschung Münster e. V. (Hrsg.), Bielefeld
- HÄNEL, A. (o.J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen  
<http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm>  
letzter Aufruf am 20.06.2022.
- HAUCK, T., WEISSER, W. (Hrsg.) (2019): Animal Aided Design im Wohnumfeld, Einbeziehung der Bedürfnisse von Tierarten in die Planung und Gestaltung städtischer Freiräume, Universität Kassel und Technische Universität München
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspf. Niedersachsen, Heft 48, 1-552+DVD. Hannover.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Nr. 2/2022.
- Schroer, S., Huggins B., Böttcher, M., HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, BfN-Skripten 543, Bonn- Bad Godesberg 2020
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz.  
<http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas.  
<http://vogelglas.vogelwarte.ch/>
- UMWELT ZENTRALSCHWEIZ (2021): Merkblatt Lichtverschmutzung  
<https://www.ow.ch/dl.php/de/0cqad-tenoad/>

Osnabrück/Belm, 31.03.2023

Dipl.-Ing. (FH) F. Schmidt  
BIO-CONSULT  
Dulings Breite 6-10  
49191 Belm/Osnabrück

**Anhang**

Bericht Fledermaus-Begehung (F. Pfeifer)

**Friedrich Pfeifer**

**Feldbiologe/Ökologe**  
**Heideveldweg 21**  
**7586 GT Overdinkel/NL**  
Tel.: 0031538801770  
Email: [Friedrich.pfeifer@web.de](mailto:Friedrich.pfeifer@web.de)  
**Overdinkel, den 06.12.2022**

**Bio-Consult**  
**Dulings Breite 6 - 10**  
**49191 Belm**  
**48599 Gronau**

**Betr.: Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) Schümer - Werke in Schüttorf vor Umbau und Abbruch der Gebäude**

**Hier: Stellungnahme (Berichterstattung) nach erfolgter Begehung**

### **1. Vorbemerkungen**

Zur Verwirklichung von Wohnbauprojekten an dem oben benannten Standort sollen die ehemaligen Fabrikationshallen der ehemalige Textilfabrik Schümer-Werke II abgebrochen und drei Gebäude umgebaut werden. Da bei Gebäuden dieser Art mit Vorkommen sog. planungsrelevanter und sonstiger dem besonderen gesetzlichen Schutz unterstehenden Vogelarten (Turmfalke, Mauersegler, Schwalben, Hausrotschwanz, Schleiereule und Steinkauz) und entsprechenden Säugetierarten, in unserem Raum einige Fledermausarten, gerechnet werden muss, müssen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes derartige Gebäude gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Das Ziel einer solchen Prüfung ist es, die Gebäude auf die Anwesenheit der benannten Tierarten zu überprüfen bzw. die Bedeutung des Gebäudes als Aufenthaltsort für Fledermäuse oder Vögel (Eignung und Nutzung als Sommer- oder Winterquartier, Wochenstube, Brut- oder Ruheplatz, Nahrungsraum) abzuschätzen, um mögliche Konflikte mit dem Artenschutz rechtzeitig aufzeigen zu können. Gesucht wird dabei in den Gebäuden nach direkten oder indirekten Hinweisen auf diese Tiere bzw. die genannten Funktionen, also lebenden Tieren oder Spuren, die auf diese Tiere hinweisen (Kotansammlungen, Mumien, Federn, Gewölle etc.).

Am Vormittag des 30. November wurden im Rahmen einer einmaligen Begehung die Räumlichkeiten dieser Gebäude einer Artenschutzprüfung Stufe I (sog. Vorprüfung) unterzogen. Alle Räumlichkeiten und Strukturen der Gebäude waren zugänglich und dank natürlicher und künstlicher Beleuchtung (Taschenlampe) gut ausgeleuchtet und einsehbar. Die Gebäude wurden systematisch nach einschlägigen Spuren abgesucht und mit Blick auf ein denkbare Quartierpotenzial begangen. Herr Wassink (Abbruchunternehmer bei diesem Objekt) begleitete den Gutachter und ermöglichte den Zugang zu allen Teilen der Gebäude.

### **2. Lage des Objektes**

Das Objekt liegt westlich des alten Ortskerns von Schüttorf (s. Abb.1, Seite 2), südlich der Nordhornstraße und ist teilweise noch von schmalen Streifen landwirtschaftlich genutzter Flächen umgeben (westlich, südlich). Nördlich und im weiteren Umfeld liegen Wohngebiete und ein größerer Schulkomplex.

Die Abbildung 1 zeigt im Luftbild die umfangreichen Fabrikationshallen und markiert mit der Ziffer 1 das für den Umbau erhalten bleibende hohe Gebäude sowie am östlichen Rand mit der Ziffer 2 die mit Profilblechen umfasste Halle mit einem Flachdach.



Abb. 1: Lage des Grundriss der ehemaligen Schümer-Textil-Werke im Luftbild 2020 (gelber Rahmen); im Norden die Nordhornstraße; 1 = Ziegelbau bleibt erhalten, 2 = metallumbaute Halle, 3 Ziegelbau am Nordostrand

### 3. Ergebnisse

Aufgrund der Redundanz der Bauprinzipien kann das Ergebnis der Begehung in einer allgemeinen Betrachtung dargestellt werden. In der Fotodokumentation im Anhang werden einige der hier aufgeführten Bauprinzipien und ihrer Konsequenzen für die Fragestellung anschaulich belegt.

Der seit zwei Jahrzehnten weitgehend leerstehende Gebäudekomplex wird am nordöstlichen Rand von Ziegelbauten in massiver Bauweise gebildet, denen sich nach Südwesten die ehemaligen Produktionshallen mit den Sheddächern angegliedert sind. Den südöstlichen Rand bildet eine umfangreiche, von außen vollkommen mit Metallprofilblechen verkleidete und mit einem Flachdach ausgestattete Halle. Die Wände sind auch in den innen liegenden Bereichen gemauert, in Teilbereichen sind Betonsäulen (Skelettbau) als tragende Elemente verwendet worden. Ein Teil der Hallen am südlichen Rand ist aktuell bereits abgebrochen worden und somit direkter Beobachtung entzogen. Die Baugleichheit der Hallen lässt aber Schlüsse hinsichtlich der Besiedlung bzw. Besiedelbarkeit durch planungsrelevante Tierarten zu. Die Beobachtungen und Schlussfolgerungen, die anhand der noch stehenden Fabrikationshallen angestellt werden können, können mit einer großen Sicherheit auf diese Bereiche übertragen werden.

Das Mauerwerk der Ziegelbauten ist in massiver Bauweise ausgeführt, so dass hier keine Hohlräume vorliegen, in welche Fledermäuse oder Vögel einschlüpfen und ein Quartier (Tagesquartier, Fortpflanzungsstätte, Nester) begründen könnten. Die Verwaltungsräume sind leer und weitgehend sauber, die Fenster an einigen Stellen (Ziffer 3 in Abb. 1) durch Vandalismus eingeworfen, in den anderen Gebäudeteilen weitgehend intakt. Da die Räume aber nur glatte Wände ohne Nischen und Verstecke aufweisen, kann eine Besiedlung durch Fledertiere nicht erfolgen.

Es gibt keinerlei Dachböden; in allen Hallen und Gebäudeteilen fehlen die entsprechenden abschließenden Decken und man kann bei den mehrgeschossigen Bauten (s. Ziffer 1 und 2 in Abb. 1) von der oberen Etage jeweils direkt den Dachstuhl sehen, auf dem dann die Dachdeckung liegt. Teilweise sind die Dachflächen mit Teerpappen direkt auf einer Holzunterlage aufgebracht, teilweise sind die Dachflächen mit Ziegeln eingedeckt, immer sind die Unterlagen für diese Eindeckungen Bretterlagen, die auf den Dachsparren liegen. Diese Bretterlagen werden von Brettern mit Nut und Federn gebildet und sind überall völlig intakt. Schäden, die heute sichtbar sind, sind im Zusammenhang mit Arbeiten zur Asbestentsorgung entstanden. Somit können sich unter den Dachflächen keine

Quartiere für Vögel oder Fledermäuse befunden haben oder aktuell befinden. Im Falle der Metallhalle (Ziffer 2) ist auch das Dach aus den Profilblechen gebildet.

Die Balken der Dachkonstruktionen sind im gesamten Komplex nur ausnahmsweise aus Holz, die überwiegende Mehrzahl der tragenden Elemente sind aus Metall. Fledertiere können sich also weder an den glatten Decken noch auf oder an den metallenen Trägern aufhalten (keine Aufhängemöglichkeiten, Metall ist stark wärmeleitend, keine Nischen und Versteckmöglichkeiten an den Verbindungsstellen).

Das Mauerwerk ist überall glatt und ohne jedwede Lücken oder Nischen, die für Vögel oder Fledertiere als Aufenthaltsmöglichkeiten infrage kommen. Dazu kommt, dass die Hallen durchweg relativ hell sind. Das Gebäude, das erhalten und umgebaut werden soll, ist vollkommen leer und wirkt wie eine große Halle, in die eine Decke eingezogen worden ist. Große Öffnungen in der Betondecke zusätzlich zu dem offenen Treppenaufgang machen dieses offensichtlich zu einem guten Aufenthaltsort für verwilderte Tauben, die sich hier zahlreich aufhalten.

Unter einer einzigen Halle gibt es einen regelrechten Keller, der bis fast zur Decke mit Wasser gefüllt ist (s. Foto XLII). Die Kellertreppe ist in diesen Keller hineingestürzt. Der Keller ist also nicht begehbar. Dass Fledertiere diesen Keller nutzen, ist ganz unwahrscheinlich. Im Gebäude 2 gibt es einen zweiten, kleinen innen liegenden Keller, der ganz trocken und leer ist (s. Foto XXX)

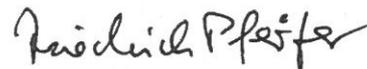
Die Dachkanten wurden mit einem Fernglas (Nikon Monarch, 10x42) abgesucht, um Spuren (Kotspritzer) von Brutvögeln zu entdecken. Mauersegler könnten auf den Mauerkronen nisten. Haussperlinge würden sich durch Nistmaterial verraten. Tatsächlich konnten dergleichen einschlägige Spuren nicht entdeckt werden.

#### **4. Zusammenfassung, Handlungsempfehlung und Artenschutzrechtliche Bewertung**

Das Ergebnis der Begehung lässt sich wie folgt zusammenfassen.

Die für den Abbruch vorgesehenen Fabrikationshallen (wegen der Großflächigkeit mit Sheddächern konstruiert) und das für den Umbau bestimmte große Gebäude (Verwaltung, Lager, Gebäude 1) werden aktuell und wurden ganz offensichtlich auch in der Vergangenheit weder von Fledertieren noch von Eulen (Steinkauz/Schleiereule), Schwalben, Mauerseglern, Sperlinge oder anderen dem besonderen Schutz unterliegenden Tierarten (sog. planungsrelevante und sonstige dem besonderen gesetzlichen Schutz unterliegende Tierarten) besiedelt. Es diene bzw. dient weder in der Vergangenheit noch aktuell dem Augenschein nach als Wochenstube, Sommer- oder Winterquartier für Fledermäuse, als Brut- oder Ruheplatz für Vögel wie Schwalben oder den Turmfalken. Das Potenzial der Bauwerke wird für diese Tiergruppen aufgrund der Konstruktionsprinzipien (z.B. Dächer ohne eigentliche Dachböden, flache Konstruktionen mit Heraklitplatten unter den Pfannen etc., Teerbahnen bei Flachdach auf Holzunterlagen ohne Hohlräume, massives Mauerwerk, glatte Wände ohne Nischen, überwiegend Stahlträger, helle Räume) äußerst gering eingeschätzt. Der Umbau bzw. der Abbruch dieser Bauwerke wird keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und somit keinen Konflikt mit dem Artenschutz hervorrufen (etwa Zerstörung eines Ruhe- und potentiellen Brutplatzes). Die Artenschutzrechtliche Bewertung kommt abschließend zu dem Schluss, dass es keine Gründe gibt, die den geplanten Bauvorhaben entgegenstehen und /oder weitere Maßnahmen (etwa im Sinne einer ASP II) erforderlich machen.

Overdinkel, 06.12.2022



(Friedrich Pfeifer)

## Anhang: Fotodokumentation



Foto I: Ansicht von Norden, Gebäude (3), große Öffnungen



Foto II: Blick von Nordwesten auf Nordseite, Fensterfront völlig intakt, Flachdach über Baukörper (3)



Foto III: Blick von Nordosten auf Nordseite



Foto IV und V: Nordseite, intaktes Mauerwerk, unter dem Dachvorsprung keine Spuren von Vögeln



Foto VI: Übergang zu Gebäude (1), links Sheddach-Glasflächen, intakt

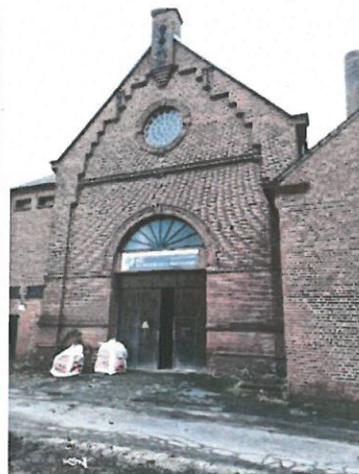


Foto V: Gebäude 1, intaktes Mauerwerk



Foto VI: die komplett mit Metallwänden errichtete Halle (an der Ostseite)



Foto VII: kleine Halle an der Westseite, vom Umbau/Abbruch nicht berührt, hinten Schornstein, Öffnungen in Bodennähe zugemauert



Foto VIII – X: rückwärtige Ansicht, Abbrucharbeiten begonnen, Blick von Seite auf das Sägezahndach (Sheddach)



Foto XI – XIII: typischer Hallenaspekt, glatte Wände, lichtdurchfluteter Raum, Eisenträger, glatt Verschlussene Decke unter der Dachdeckung



Foto XIV – XVI: weitere Aspekte der großen Fabrikationshallen



Foto XVII – XIX: glatte Wände, helle Räume, sorgfältig gearbeitete Verbletungen, keine Quartiermöglichkeiten



Foto XX und XXI: Räumlichkeiten aus dem Verwaltungstrakt, geschlossene Fenster, bis zuezt noch von Firmen genutzt

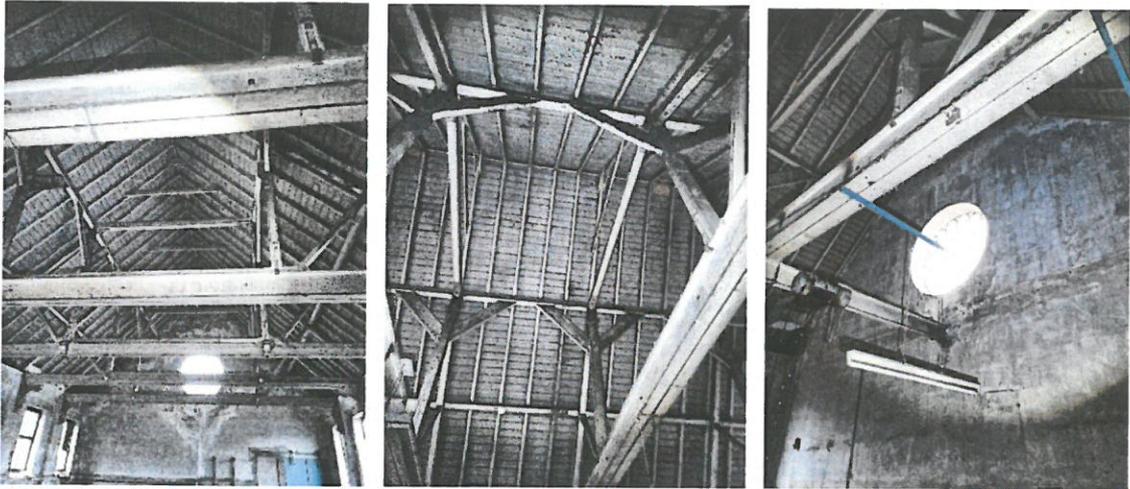


Foto XXII bis XXIV: Innenansicht Dachraum Gebäude (1), Metallträger, keine Dachboden, Fenster geschlossen, Aufenthaltsort zahlreicher Stadttauben, hier Ansicht der Nordseite (vgl. Fotos IV und V)



Foto XXV: Taubenmist im 1. Stock



Foto XXVI: Giebelwand nach Süden, Fensteröffnung mit Holz verschlossen, an den Rändern Öffnungen

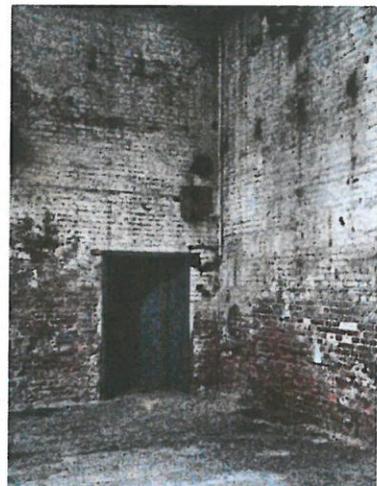


Foto XXVII: wie linkes Bild, nur unten am Boden

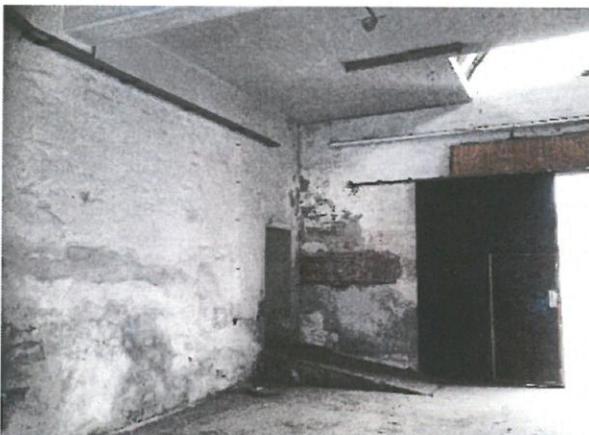


Foto XXVIII: Eingangstor in Nordgiebel, darüber die große Öffnung in der Betondecke, Licht von oben

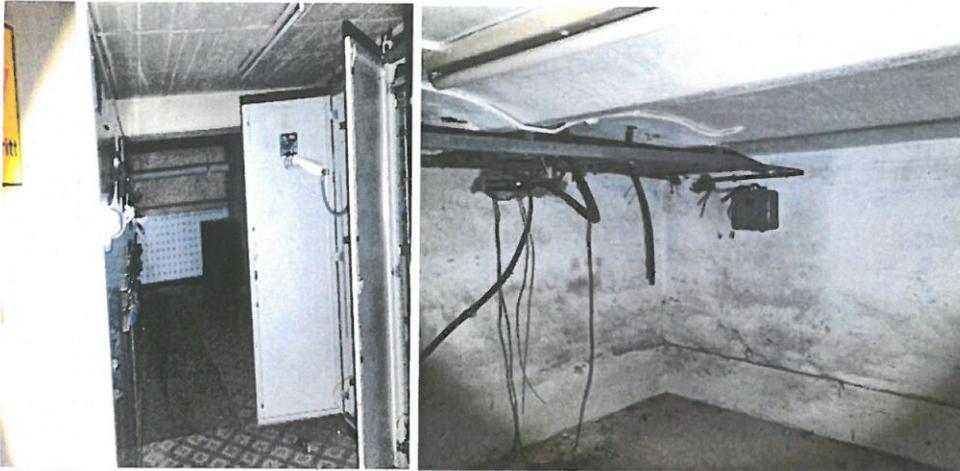


Foto XXIX und XXX: Nebenräume in Gebäude (1), links im Obergeschoss, rechts ein kleiner Kellerraum



Foto XXXI bis XXXIII: große, lichtdurchflutete Hallen ohne Potenzial für Fledertiere oder Vögel



Foto XXXIV bis XXXVI: Details zu den Hallen, Öffnungen im Dachbereich erst jüngeren Datums



Foto XXXVII bis XXXIX: Bretter von unten abgetragen, Heraklitplatten sichtbar, Abdeckung aufgebrochen

Zum Schluss drei Fotos, gewissermaßen Kuriositäten:

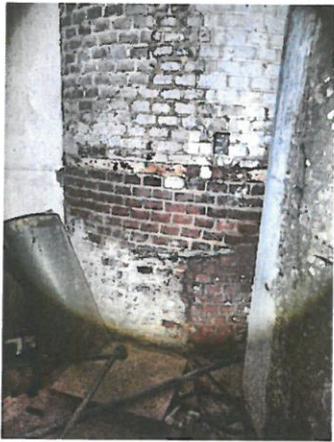


Foto XLI: Der Schornstein ist zugemauert



Foto XLII: der Eingang zum Keller, Wasser; im Wasser Feuerlöscher



Foto XLIII: Missglücktes Innenfoto Metallhalle (2), Metallwände und Metaldach, für Fledertiere völlig fehlanzeige